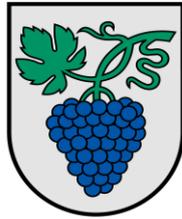


POLITISCHE GEMEINDE THAL



Reglement über Luftreinhaltmassnahmen bei Feuerungen

vom Gemeinderat genehmigt am 14. Juli 2008 / 4. Oktober 2021

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Die politische Gemeinde Thal erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs¹.

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

¹ Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Art. 6 b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2²;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2²;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2².

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.
- d) MT3 Zertifikat (Holzfeuerungen / Messtechnik gemäss den BAFU-messempfehlungen für Feuerungen)⁴
- e) AT3 Zertifikat (Holzfeuerungen / Grundlagen über die Heizungs- und Feuerungstechnik)⁴

² Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagentechnik;
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.
Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

⁴ Beschluss des Gemeinderates vom 4. Oktober 2021

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 13. November 1986 wird aufgehoben.

Thal, 14. Juli 2008 / 4. Oktober 2021

POLITISCHE GEMEINDE THAL

Die Vizepräsidentin

Miriam Salvisberg

Der Gemeinderatsschreiber

Christoph Giger

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 18 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: vom 12. August 2008 bis 11. September 2008

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 23. September 2008

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie:

lic.iur. Rainer Benz